

Geschäftsverzeichnissnr. 4148
Urteil Nr. 159/2007 vom 19. Dezember 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nrn. 167.199 vom 29. Januar 2007 in Sachen Karel Anthonissen gegen das Institut der Buchprüfer und Steuerberater, dessen Ausfertigung am 19. Februar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern dieses Gesetz insgesamt beziehungsweise insbesondere seine Artikel 3, 4, 5, 19, 28, 31, 38 und 39 dahingehend ausgelegt werden, dass einem Beamten des FÖD Finanzen, insbesondere einem mit der Kontrolle oder der Steuerveranlagung beauftragten Beamten, nicht gleichzeitig die Eigenschaft eines Steuerberaters zuerkannt werden kann, selbst wenn er die Bedingungen nach Artikel 19 dieses Gesetzes erfüllt, und dass ein solcher Beamter ebenfalls von der Anwendung der Übergangsregelung nach Artikel 60 §§ 1 und 3 dieses Gesetzes ausgeschlossen wird, selbst wenn er dessen Bedingungen erfüllt, während einer anderen Person, die kein Beamter oder kein Beamter des FÖD Finanzen ist, unter diesen Umständen wohl die Eigenschaft eines Steuerberaters zuerkannt werden kann? ».

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird zur Vereinbarkeit des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen, insgesamt gesehen beziehungsweise dessen Artikel 3, 4, 5, 19, 28, 31, 38 und 39, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, dahingehend ausgelegt, dass einem Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen (nachstehend: FÖD Finanzen) nicht die Eigenschaft eines Steuerberaters zuerkannt werden kann, selbst wenn er die Bedingungen von Artikel 19 dieses Gesetzes oder die durch den König aufgrund von Artikel 60 § 1 dieses Gesetzes festgelegten Zugangsbedingungen erfüllt.

B.2. Aus dem Gesetz vom 22. April 1999 in der Auslegung durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan ergibt sich ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Beamten des FÖD Finanzen, denen nicht die Eigenschaft eines Steuerberaters zuerkannt werden kann, und andererseits Personen, die keine Beamten des FÖD Finanzen sind und denen, insofern sie die Bedingungen von Artikel 19 dieses Gesetzes oder die durch den König aufgrund von Artikel 60 § 1 dieses Gesetzes festgelegten Zugangsbedingungen erfüllen, diese Eigenschaft sehr wohl zuerkannt werden kann.

B.3. Gemäß den Vorarbeiten soll das Gesetz vom 22. April 1999 « einerseits die Ausübung des Steuerberufes regeln und andererseits die Annäherung zwischen den verschiedenen Strukturen, in denen die wirtschaftlichen Berufe organisiert sind, fördern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1923/1, S. 1). Mehr allgemein wollte der Gesetzgeber durch den Schutz der Berufsbezeichnung den Personen, die die betreffenden Fachleute in Anspruch nehmen, hochwertige Dienstleistungen gewährleisten. Insbesondere in Bezug auf die Steuerberater wird die

« Regelung des Steuerberufes sowohl auf qualitativer als auch auf berufsethischer Ebene zu einem besseren Schutz der Steuerpflichtigen führen und insbesondere zu einem besseren Ablauf ihrer Beziehungen zu den Steuerbehörden. In der Vergangenheit geschah es allzu oft, dass Steuerpflichtige im guten Glauben Opfer der amateurhaften Arbeit gewisser inkompetenter Steuerberater wurden » (ebenda, S. 2).

Zu diesem Zweck führt das fragliche Gesetz unter anderem die geschützte Berufsbezeichnung eines Steuerberaters ein.

B.4.1. Gemäß Artikel 38 des Gesetzes vom 22. April 1999 besteht die Funktion des Steuerberaters darin, Gutachten in allen Steuerangelegenheiten abzugeben, Steuerpflichtigen in der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten beizustehen und sie zu vertreten. Bei der Ausübung ihres Berufes müssen Steuerberater hohe Qualitätsnormen und strenge Regeln im Bereich der Berufspflichten beachten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1923/1, S. 14).

B.4.2. Der vom Gesetzgeber gewünschte bessere Schutz der Steuerpflichtigen erfordert es, dass der Steuerberater sich den ihm anvertrauten Aufträgen in einer Position der Unabhängigkeit gegenüber der Steuer erhebenden Behörde widmen kann.

B.4.3. In Bezug auf die externen Steuerberater bestimmt Artikel 28 § 2 Nrn. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 22. April 1999, dass der Rat des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater darüber wacht, dass sie die ihnen anvertrauten Aufträge mit der erforderlichen Sorgfalt und völlig unabhängig ausführen, dass sie keine Aufträge unter Bedingungen annehmen, die die objektive Ausführung ihrer Tätigkeiten in Frage stellen könnten, und dass sie keine Tätigkeiten ausüben, die mit der Unabhängigkeit ihres Amtes unvereinbar sind. Artikel 31 Nr. 2 dieses Gesetzes bestimmt, dass externe Steuerberater keine Tätigkeiten ausüben dürfen, die mit der Würde oder Unabhängigkeit ihres Amtes unvereinbar sind.

B.4.4. Es kann vernünftigerweise angenommen werden, dass ein Beamter des FÖD Finanzen nicht die Unabhängigkeit bieten kann, die ein Steuerberater aufweisen muss, da die Interessen des Steuerpflichtigen, der durch den Steuerberater unterstützt und vertreten wird, und die Interessen des FÖD Finanzen nicht notwendigerweise die gleichen sind.

B.5. Darüber hinaus umfasst die den Steuerberatern obliegende berufliche Diskretionspflicht die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Daten, die ihnen ausdrücklich oder stillschweigend in ihrer Eigenschaft als Steuerberater anvertraut wurden, und der vertraulichen Fakten, die sie bei der Ausübung ihres Berufes selbst festgestellt haben (Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 1. März 1998 zur Festlegung des Kodex der Standespflichten der Buchprüfer in Verbindung mit den Artikeln 7 und 55 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. April 1999).

Ein Beamter des FÖD Finanzen, der auch die Eigenschaft eines Steuerberaters besäße, könnte die vorerwähnte Diskretionspflicht nicht einhalten, ohne seine Verpflichtungen als Beamter zu verletzen. Die Beamten des FÖD Finanzen müssen nämlich ihr Amt loyal, sorgfältig und integer unter der Aufsicht ihres hierarchischen Vorgesetzten erfüllen (Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten). Dies beinhaltet, dass ein Beamter des FÖD Finanzen der Verwaltung alle Daten mitteilen muss, die der Staatskasse zum Vorteil gelangen könnten.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlussfolgern, dass die fraglichen Bestimmungen in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans vernünftig gerechtfertigt sind.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen, dahingehend ausgelegt, dass einem Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen nicht die Eigenschaft eines Steuerberaters zuerkannt werden kann, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt